

1969	Ausgegeben zu Bonn am 5. August 1969	Nr. 71
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 69	Neuntes Strafrechtsänderungsgesetz Bundesgesetzbl. III 450-2	1065
4. 8. 69	Gesetz über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen	1067

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 50	1069
Verkündungen im Bundesanzeiger	1069
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1070

Neuntes Strafrechtsänderungsgesetz

Vom 4. August 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

(1) Durch Verjährung werden die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

(2) Die Strafverfolgung von Verbrechen nach § 220 a (Völkermord) und die Vollstreckung von Strafen wegen Völkermordes (§ 220 a) verjähren nicht.“

2. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Strafverfolgung von Verbrechen, die nicht in § 66 Abs. 2 genannt sind, verjährt in

1. dreißig Jahren, wenn sie mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
2. zwanzig Jahren, wenn sie im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
3. zehn Jahren, wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind.“

3. In § 70 Abs. 1 werden nach dem Wort „Strafen“ die Worte „, die nicht in § 66 Abs. 2 genannt sind,“ eingefügt.

Artikel 2

Anderung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 25 erhält folgende Fassung:

„25. In § 67 Abs. 2 wird das Wort „Gefängnisstrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.“

2. In Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a werden nach dem Wort „Strafen“ die Worte „, die nicht in § 66 Abs. 2 genannt sind,“ eingefügt.

Artikel 3

Anwendung auf früher begangene Taten

§ 66 Abs. 2 und § 67 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 gelten auch für früher

begangene Taten und früher verhängte Strafen, wenn die Verfolgung und Vollstreckung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verjährt sind.

Artikel 4

Verhältnis zum Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen

§ 1 des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 315) bleibt unberührt.

Artikel 5

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Gesetz über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen

Vom 4. August 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für Ehegatten, die Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge sind (§§ 1, 3 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes), beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und im gesetzlichen Güterstand eines außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes maßgebenden Rechts leben, gilt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das gleiche gilt für Ehegatten, die aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin zugezogen sind, sofern sie im Zeitpunkt des Zuzugs deutsche Staatsangehörige waren oder, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, als Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Aufnahme gefunden haben.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens der bisherige Güterstand im Güterrechtsregister eines Amtsgerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen ist.

(3) Für die Berechnung des Zugewinns gilt, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Überleitung des gesetzlichen Güterstandes in das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits damals vorlagen, als Anfangsvermögen das Vermögen, das einem Ehegatten am 1. Juli 1958 gehörte. Liegen die Voraussetzungen erst seit einem späteren Zeitpunkt vor, so gilt als Anfangsvermögen das Vermögen, das einem Ehegatten in diesem Zeitpunkt gehörte. Soweit es in den §§ 1374, 1376 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Zeitpunkt des Eintritts des Güterstandes ankommt, sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Jeder Ehegatte kann, sofern nicht vorher ein Ehevertrag geschlossen worden oder die Ehe aufgelöst ist, bis zum 31. Dezember 1970 dem Amtsgericht gegenüber erklären, daß für die Ehe der bisherige gesetzliche Güterstand fortgelten solle. § 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Wird die Erklärung vor dem für die Überleitung in das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeitpunkt abgegeben, so findet die Überleitung nicht statt.

(3) Wird die Erklärung nach dem Zeitpunkt der Überleitung des Güterstandes abgegeben, so gilt die Überleitung als nicht erfolgt. Aus der Wiederher-

stellung des ursprünglichen Güterstandes können die Ehegatten untereinander und gegenüber einem Dritten Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft, das nach der Überleitung zwischen den Ehegatten oder zwischen einem von ihnen und dem Dritten vorgenommen worden ist, nicht herleiten.

§ 3

Tritt von den in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Überleitung des Güterstandes die Voraussetzung, daß beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein, so gilt für sie das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Anfang des nach Eintritt dieser Voraussetzung folgenden vierten Monats an. § 1 Abs. 2, 3 Satz 2, 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften des § 2 gelten mit der Maßgabe, daß die Erklärung binnen Jahresfrist nach dem Zeitpunkt der Überleitung abgegeben werden kann.

§ 4

(1) Für die Entgegennahme der in den §§ 2, 3 vorgesehenen Erklärung ist jedes Amtsgericht zuständig. Die Erklärung muß notariell beurkundet werden.

(2) Haben die Ehegatten die Erklärung nicht gemeinsam abgegeben, so hat das Amtsgericht sie dem anderen Ehegatten nach den für Zustellungen von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekanntzumachen. Für die Zustellung werden Auslagen nach § 137 Nr. 2 der Kostenordnung nicht erhoben.

(3) Wird mit der Erklärung ein Antrag auf Eintragung in das Güterrechtsregister verbunden, so hat das Amtsgericht den Antrag mit der Erklärung an das Registergericht weiterzuleiten.

(4) Der auf Grund der Erklärung fortgeltende gesetzliche Güterstand ist, wenn einer der Ehegatten dies beantragt, in das Güterrechtsregister einzutragen. Wird der Antrag nur von einem der Ehegatten gestellt, so soll das Registergericht vor der Eintragung den anderen Ehegatten hören. Besteht nach Lage des Falles begründeter Anlaß zu Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben über den bestehenden Güterstand, so hat das Registergericht die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen.

§ 5

Für die Beurkundung der Erklärung nach § 2 Abs. 1, für die Aufnahme der Anmeldung zum Güterrechtsregister und für die Eintragung in das Güterrechtsregister beträgt der Geschäftswert 3 000 Deutsche Mark.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des
Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952
(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft;
die §§ 2, 4 und 5 treten jedoch am Tage nach der
Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Windelen

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 50, ausgegeben am 31. Juli 1969		
29. 7. 69	Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit	1437
12. 7. 69	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	1455

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
21. 7. 69 Verordnung Nr. 8/69 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	136	29. 7. 69	30. 7. 69
23. 7. 69 Verordnung zur Änderung der 1. Interzonenhandels-DVO (Neufassung)	137	30. 7. 69	31. 7. 69
28. 7. 69 Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe und zur Erstreckung dieser Verordnung auf das Land Berlin	138	31. 7. 69	1. 8. 69
11. 7. 69 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung betr. die Schubschifffahrt auf den Seeschifffahrtstraßen	138	31. 7. 69	1. 8. 69
7. 7. 69 Allgemeine Genehmigung nach dem Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten	138	31. 7. 69	1. 8. 69

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1383/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 7. 69	L 178/5
18. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1384/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 7. 69	L 178/6
18. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1385/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 7. 69	L 178/8
18. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1386/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 7. 69	L 178/9
18. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1387/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	19. 7. 69	L 178/10
18. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1388/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	19. 7. 69	L 178/12
18. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1389/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden.	19. 7. 69	L 178/15
18. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 der Kommission über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft	19. 7. 69	L 178/25
18. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1391/69 der Kommission zur erneuten Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1157/69 über die Aussetzung der vorherigen Festsetzung der Abschöpfung für Weichweizen	19. 7. 69	L 178/29
18. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1392/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	19. 7. 69	L 178/30
17. 7. 69 Verordnung ((EWG) Nr. 1393/69 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	21. 7. 69	L 179/1
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1394/69 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker	21. 7. 69	L 179/3
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1395/69 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker	21. 7. 69	L 179/4
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1396/69 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 120/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	21. 7. 69	L 179/5
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1397/69 des Rates zur Festsetzung der Standardqualitäten für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grütze und Grieß sowie der Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise dieser Arten	21. 7. 69	L 179/6
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 des Rates zur Verschiebung des Zeitpunkts, zu dem der Geltungsbereich der Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie der Bescheinigungen über die vorherige Festsetzung auf die gesamte Gemeinschaft ausgedehnt werden soll	21. 7. 69	L 179/13
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1399/69 des Rates zur Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung von Milhfett an das Welt ernährungsprogramm	21. 7. 69	L 179/14
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1400/69 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Birnen für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1969	21. 7. 69	L 179/16

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
17. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1401/69 des Rates zur erneuten Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1968/1969	22. 7. 69	L 180/1
17. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1402/69 des Rates zur erneuten Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1968/1969	22. 7. 69	L 180/2
18. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1403/69 der Kommission zur Durchführung der Vorschriften über die Denaturierung von Weichweizen und zur Brotherstellung geeignetem Roggen	22. 7. 69	L 180/3
18. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1404/69 der Kommission zur Festsetzung der Denaturierungsprämie für Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1969/1970	22. 7. 69	L 180/5
22. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1405/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 7. 69	L 181/1
22. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1406/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 7. 69	L 181/2
22. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1407/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 7. 69	L 181/4
22. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1408/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 7. 69	L 181/5
22. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1409/69 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	23. 7. 69	L 181/6
22. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1410/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	23. 7. 69	L 181/8
22. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1411/69 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	24. 7. 69	L 182/1
22. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1412/69 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	24. 7. 69	L 182/5
22. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1413/69 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	24. 7. 69	L 182/7
22. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1414/69 der Kommission über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen für das Wirtschaftsjahr 1969/1970	24. 7. 69	L 182/9
22. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1415/69 der Kommission über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention	24. 7. 69	L 182/11
22. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1416/69 der Kommission über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an gemeinnützige Einrichtungen	24. 7. 69	L 182/16
22. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1417/69 der Kommission über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten	24. 7. 69	L 182/18
23. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1418/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 7. 69	L 182/21
23. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1419/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 7. 69	L 182/22
23. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1420/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 7. 69	L 182/24
23. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1421/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 7. 69	L 182/25
23. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1422/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	24. 7. 69	L 182/26
23. 7. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1423/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	24. 7. 69	L 182/27

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1424/69 der Kommission über Ausschreibungen zum Absatz von zum direkten Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmter Butter aus den Beständen der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle	24. 7. 69	L 182/29
24. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1425/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 7. 69	L 183/1
24. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1426/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 7. 69	L 183/2
24. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1427/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 7. 69	L 183/4
24. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1428/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	25. 7. 69	L 183/5
24. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1429/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	25. 7. 69	L 183/7
24. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1430/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 7. 69	L 183/9
24. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1431/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	25. 7. 69	L 183/10
24. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1432/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 7. 69	L 183/13
24. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1433/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. August 1969 beginnenden Zeitraum	25. 7. 69	L 183/16
24. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1434/69 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifstellen 11.01 E II und 11.02 A V b) des Gemeinsamen Zolltarifs	25. 7. 69	L 183/19
24. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1435/69 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von 80 000 Tonnen Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Indien	25. 7. 69	L 183/20
24. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1436/69 der Kommission über den Verkauf im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindlichen Olivenöls durch Ausschreibung	25. 7. 69	L 183/29
24. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1437/69 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	25. 7. 69	L 183/32
24. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1438/69 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	25. 7. 69	L 183/34
24. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1439/69 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für geschlachtetes Geflügel	25. 7. 69	L 183/36
24. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1440/69 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eialbumin und Milchalbumin	25. 7. 69	L 183/38
24. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1441/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	25. 7. 69	L 183/39

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.